

# **Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Translational Medical Research (TMR)**

vom 5. Oktober 2022

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S.1, 2), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 4. Oktober 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Oktober 2022 erteilt.

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Nationale und internationale Verlaufsvariante, Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung und Nachteilsausgleich
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende mündliche oder mündlich-praktische Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

### **Abschnitt II: Masterprüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 15 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 16 Masterarbeit der Studierenden in der nationalen Variante des Masterstudienganges Translational Medical Research
- § 17 Masterarbeit der Studierenden in der internationalen Variante International Master in Innovative Medicine
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit in der nationalen Variante des Masterstudienganges Translational Medical Research
- § 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit in der internationalen Variante International Master in Innovative Medicine
- § 20 Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit in der nationalen Variante des Masterstudienganges Translational Medical Research
- § 21 Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit in der internationalen Variante International Master in Innovative Medicine

§ 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

§ 23 Masterzeugnis, Urkunde und zusätzliches IMIM Diploma Supplement

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

**Anhang A:** Tabellarische Übersicht über die Module und ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang Translational Medical Research

**Anhang B:** Tabellarische Übersicht über die Module und ECTS-Leistungspunkte in der internationalen Verlaufsvariante International Master in Innovative Medicine

### **Abschnitt I: Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des konsekutiven Masterstudienganges Translational Medical Research (TMR) ist die Translationale Medizinische Forschung, die sich mit der Umsetzung experimenteller wissenschaftlicher Erkenntnisse in die klinische Behandlung ebenso wie der Entwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen aufgrund von klinischen Beobachtungen befasst. Insbesondere die Fortschritte in der molekulargenetischen und zellulären Forschung werden effektiv mit klinischer Praxis verbunden einschließlich einer zielgerichteten Rückkopplung. Die dynamische Entwicklung in der molekularen und zellulären Forschung stellt hohe Anforderungen an die Ausbildung zukünftig auf diesem Feld klinisch tätiger Mediziner, aber auch an Wissenschaftler, die ausreichend dazu in der Lage sein müssen, (i) die molekularen zellulären und systemphysiologischen Hintergründe einer biologisch orientierten Diagnostik und Therapie zu verstehen, (ii) Voraussetzungen für den Einsatz solcher molekularer Therapiestrategien beim individuellen Patienten mit definieren zu können und (iii) letztlich zu einem möglichst effizienten und schnellen Transfer molekularen Wissens in die klinische und therapeutische Anwendung beizutragen. Entsprechend ist der Masterstudiengang Translational Medical Research interdisziplinär und forschungsorientiert ausgerichtet. Er fördert systematisch die Ausbildung junger Forscher mit individuell wählbarer Fokussierung auf Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät Mannheim.
- (2) Das Masterstudium ist forschungsorientiert und soll sowohl die Voraussetzungen zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten in einer anschließenden Promotion als auch erweiterte Fachkenntnisse für wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich von Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis und die Promotion notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium in der nationalen und der internationalen Verlaufsvariante sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

## § 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg vertreten durch die Medizinische Fakultät Mannheim den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt „M.Sc.“).

## § 3 Nationale und internationale Verlaufsvariante, Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Masterstudiengang Translational Medical Research kann als nationale Variante (Absätze 2 bis 5), oder als internationale Variante (Absätze 6 bis 7) mit dem Abschluss eines Double Degree studiert werden.
- (2) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten zwei Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 60 ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)-Leistungspunkte. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei etwa 30 Stunden.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Studienleistungen werden mit Hilfe von Leistungspunkten nach den ECTS-Richtlinien bemessen. Die Masterarbeit inklusive der Masterprüfung (Disputation) umfasst 30 ECTS-Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module sind in Anhang A aufgeführt.
- (4) Das Lehrangebot folgt nicht der üblichen Vorlesungszeit, sondern wird in Modulen mit einem Zeitumfang von ca. 23 Wochen abgehalten.
- (5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (6) Der Masterstudiengang Translational Medical Research (TMR) kann auch als internationale Variante im Erasmus Mundus Joint Master Degree Programm (EMJMD) mit dem Abschluss eines Double Degree studiert werden. Bei der internationalen Verlaufsvariante International Master in Innovative Medicine (IMIM) wird den Absolventen neben dem Mastergrad im Masterstudiengang Translational Medical Research (TMR) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ein zusätzlicher Mastergrad einer Partneruniversität verliehen.
- (7) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang in der internationalen Variante beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte. Hiervon werden die ersten beiden Semester im Umfang von 60 Leistungspunkten an der Universität Heidelberg absolviert, die Semester drei und vier an einer der europäischen Partneruniversitäten. Europäische Partneruniversitäten sind die Rijksuniversiteit Groningen, Niederlande, und die Uppsala Universität, Schweden. Die im zweiten Semester in Heidelberg erworbenen 30 ECTS-Leistungspunkte sind Zugangsvoraussetzung zur Aufnahme des Studiums an der europäischen Partneruniversität und werden zugleich vollständig auf den erforderlichen Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten angerechnet. Im Übrigen gelten die Absätze 3 bis 5.

## § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
  - Pflichtmodule: müssen von allen Studierenden absolviert werden
  - Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines Wahlpflichtbereichs auswählen; es handelt sich um Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von ca. 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird bei Bedarf eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Hochschullehrer\*innen, Hochschul- oder Privatdozent\*innen sowie einem Vertreter der Studierenden. Dieser verfügt nur über eine beratende Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter\*in werden vom Fakultätsrat bestellt. Die\*der Vorsitzende muss Hochschullehrer\*in sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen und/oder in Fällen der Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds, ruht dessen Mitgliedschaft in dieser Angelegenheit. Das betroffene Mitglied stimmt bei Entscheidungen nicht mit ab.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfenden und Beisitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen herangezogen werden.
- (3) Die\*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die\*den Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der\*des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Zur Abnahme der Masterprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer\*innen, Hochschul- und Privatdozent\*innen sowie akademische Mitarbeiter\*innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Andere Personen können nur als Zweitprüfende oder dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen und sie selbst über die durch die Prüfung zu erlangende oder eine dieser gleichwertigen Qualifikation verfügen. Bei auswärtigen Prüfenden soll deren Stellung einer\*einem deutschen Professor\*in, Hochschul- oder Privatdozent\*in vergleichbar sein.
- (2) Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen der beiden Prüfenden vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfenden wird dadurch nicht begründet. In der Regel ist eine\*einer der Prüfenden die\*der Betreuende.
- (4) Die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Absatz 6 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

## **§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung und Nachteilsausgleich**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Zur Überprüfung auf Plagiate im Rahmen schriftlicher Prüfungsleistungen können prüfende Personen eine universitätsinterne Plagiatsoftware anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung nach den vorstehenden Sätzen 1 bis 4 ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung eines Leistungsnachweises bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer zu erstellen.
- (6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich), es sei denn, der Prüfungszweck steht der Erbringung in einer anderen Form zwingend entgegen. Die Auswahl der anderen Form erfolgt im Benehmen mit der prüfenden Person und im Hinblick auf die Wahrung des Prüfungszwecks und die Chancengleichheit aller Prüflinge. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (7) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt. Die Art der Prüfungsleistung wird von der\*dem Leiter\*in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Prüfungsleistungen sind:
  1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen,
  3. die Masterarbeit einschließlich der Disputation.

- (2) Prüfungsleistungen können auch mündlich-praktisch (z.B. Demonstration/Praktikum) und/oder durch moderne Medien unterstützt (Computer, Audio, Video) und/oder veranstaltungsbegleitend (z.B. Referat, Präsentation) erbracht werden.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

### **§ 9 Studienbegleitende mündliche oder mündlich-praktische Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche beziehungsweise mündlich-praktische Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüfenden oder einer\* einem Prüfenden in Gegenwart einer\*eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen beziehungsweise mündlich-praktischen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten. Die Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu maximal 5 Teilnehmer\*innen abgehalten werden. Die Prüfungsdauer kann sich entsprechend verlängern. In diesem Falle entfallen auf jeden einzelnen Studierenden nicht mehr als 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

### **§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 240 Minuten. Das Antwort-Wahl-Verfahren ist zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von
  - a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
  - b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
  - c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

- (3) Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren werden in der Regel durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Wird das Antwort-Wahl-Verfahren eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 60% der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel). Bei Wiederholungsprüfungen ist die Gleitklausel nur anzuwenden, wenn dies vom Prüfungsausschuss beschlossen wird.

Anstelle der 60-Prozent-Grenze kann auch ein Erwartungshorizont bestimmt werden, der durch mindestens zwei für die Prüfungsstellung verantwortliche Lehrkräfte definiert wird (Standard Setting).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht Note
≥ 64 – 60	4,0
> 64 – 68	3,7
> 68 – 72	3,3
> 72 – 76	3,0
> 76 – 80	2,7
> 80 – 84	2,3
> 84 – 88	2,0
> 88 – 92	1,7
> 92 – 96	1,3
> 96 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten je Prüfenden um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen. Bei Bewertungen durch mehrere Prüfende gilt das arithmetische Mittel, gerundet auf die erste Nachkommastelle.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung werden wie folgt bezeichnet:  
bei einem Durchschnitt bis 1,5            sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5    gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5    befriedigend  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0    ausreichend
- (4) Bei der Bildung von Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß Abs. 3 wird auf die erste Stelle hinter dem Komma gerundet.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind. Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2.
- (6) Falls die Gesamtnote des Studiengangs kleiner oder gleich 1.1 ist, ist auf Grundlage eines schriftlichen Antrages des Studierenden beim Prüfungsausschuss die Anbringung des Vermerks „cum laude“/ „mit Auszeichnung“ auf der Masterurkunde möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- A die besten 10 %
  - B die nächsten 25 %
  - C die nächsten 30 %
  - D die nächsten 25 %
  - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang sofern möglich mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Leistungspunkte-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

- (8) Gegen das Prüfungsergebnis kann nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beider\*dem Prüfungsausschussvorsitzenden eingelegt werden.

## **§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## **Abschnitt II: Masterprüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

- (1) Zu einer Masterprüfung im Masterstudiengang Translational Medical Research kann nur zugelassen werden, wer
1. in der nationalen Verlaufsvariante an der Universität Heidelberg Masterstudiengang Translational Medical Research eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Translational Medical Research oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über:
1. erfolgreich bestandene Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 24 Leistungspunkten aus dem Masterstudiengang Translational Medical Research der Universität Heidelberg. Im Einzelfall kann eine Zulassung auch erfolgen, wenn vorläufig nur Lehrveranstaltungen im Umfang von weniger Leistungspunkten als erfolgreich bestanden nachgewiesen werden;
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Translational Medical Research oder einem ähnlichen Studiengang bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind Nachweise gemäß § 13 Abs. 2 beizufügen.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Masterprüfung im Masterstudiengang Translational Medical Research oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 15 Umfang und Art der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung für die Studierenden in der nationalen Variante des Masterstudienganges Translational Medical Research besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte (siehe Anhang A),
  2. der Masterarbeit,
  3. einem mündlichen Vortrag mit Disputation über die Masterarbeit.
- (2) Die Masterprüfung für die Studierenden in der internationalen Verlaufsvariante International Master in Innovative Medicine besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte an mindestens zweien der drei europäischen Partneruniversitäten (siehe Anhang B).
  2. der Masterarbeit inklusive eines mündlichen Vortrags mit Disputation im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte Punkten.
- (3) Die Prüfungsleistungen sind in der Reihenfolge
  - studienbegleitende Prüfungsleistungen (gemäß Abs. 1)
  - Masterarbeitabzulegen.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung der in Absatz 3 festgelegten Reihenfolge der Prüfungsleistungen genehmigen. Mit der Zustimmung werden zugleich die sich ergebenden Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Bei Versäumen dieser Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## **§ 16 Masterarbeit der Studierenden in der nationalen Variante des Masterstudienganges Translational Medical Research**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt, und aus Forschungstätigkeit und schriftlicher Ausarbeitung besteht. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der translationalen medizinischen Forschung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (2) Der Prüfling muss spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit (Anmeldung) bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Unbeschadet von Absatz 8 kann mit der Masterarbeit erst nach der Anmeldung begonnen werden. Ein späterer Beginn ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden hin möglich.
- (3) Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von der\*dem Betreuenden der Arbeit festgelegt.
- (5) Auf Antrag sorgt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die\*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt fünf Monate und beinhaltet die Forschungstätigkeit sowie die schriftliche Ausarbeitung. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Im Einzelfall kann ein Thema genehmigt werden, an dem der Studierende zuvor nachweislich im Rahmen der üblichen Forschungsleistung, die dem Umfang und der fachlichen Ausrichtung einer TMR-Masterarbeit entspricht (15-25 ECTS-Leistungspunkte, etwa 450-750 Stunden), geforscht hat, und dessen Ergebnisse in keiner anderen Abschlussarbeit zur Verwendung kamen. Die schriftliche Ausarbeitung kann erst nach der Anmeldung und Genehmigung der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss erfolgen. Die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung beim Prüfungsausschuss erfolgt zwei Monate nach der Anmeldung. Das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Bedingungen müssen vom Studierenden sowie der\*dem Betreuenden der Masterarbeit mit einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt werden.

- (8) Als Masterarbeit kann auch ein nach den Vorgaben einer einschlägigen peer-reviewed Fachzeitschrift vorbereitetes Manuskript (Kategorie Originalarbeit) eingereicht werden. Dieses ist um einen Begleittext im Umfang von fünf bis zehn Seiten zu ergänzen. Der Eigen- und Fremdanteil an der Publikation sollte kenntlich gemacht werden. Ein Zusatz in der Publikation, dass die Publikation Teile einer Masterarbeit aus dem Program Translational Medical Research beinhaltet, ist wünschenswert. Über die Annahme des Manuskriptes als Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (10) Die schriftliche Masterarbeit muss in englischer Sprache verfasst werden.

### **§ 17 Masterarbeit in der internationalen Verlaufsvariante International Master in Innovative Medicine**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt und aus Forschungstätigkeit und schriftlicher Ausarbeitung besteht. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der translationalen medizinischen Forschung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder\*jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von der\*dem Betreuenden der Arbeit festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (3) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt nach erfolgreichem Bestehen der letzten Prüfungsleistung des Gesamtstudiengangs (in der Regel nach dem 3. Semester).
- (4) Bei Versäumen der genannten Fristen gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Die schriftliche Masterarbeit muss in englischer Sprache verfasst werden.
- (6) Der Ablauf und Inhalt der Masterarbeit, wie z.B. die Fristen für die Anmeldung und die Abgabe der Masterarbeit, richten sich nach den Regularien der jeweiligen europäischen Partneruniversität, an der die Masterarbeit absolviert wird.

### **§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit in der nationalen Variante des Masterstudienganges Translational Medical Research**

- (1) Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und einem digitalen Exemplar fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen eine\*einer Hochschullehrer\*in sein muss. Die\*der erste Prüfende soll die\*der Betreuende der Arbeit sein. Die\*der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfenden die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine\*einen dritte\*n Prüfende\*n hinzuziehen.

### **§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit in der internationalen Variante International Master in Innovative Medicine**

- (1) Die Masterarbeit ist nach den Regularien der jeweiligen europäischen Partneruniversität, an der die Masterarbeit absolviert wird, einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zur Anerkennung im Rahmen eines Double Degree muss die endgültige Fassung auch beim Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Translational Medical Research eingereicht werden.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Anerkennung und Festlegung der Note der Masterarbeit erfolgt im Rahmen der Anerkennung und Festlegung der Gesamtnote der Masterarbeit gemäß § 22 Absatz 2 Punkt 3 durch den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Translational Medical Research.

### **§ 20 Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit in der nationalen Variante des Masterstudiengangs Translational Medical Research**

- (1) Die Masterarbeit ist vor den ernannten Prüfenden im Rahmen eines mündlichen Vortrags von 15-20 Minuten vorzustellen und in einem daran anschließenden akademischen Gespräch zu verteidigen. Die Verteidigung dauert insgesamt bis zu 60 Minuten. Gegenstand des Gespräches ist je zu etwa der Hälfte der Themenbereich der Masterarbeit sowie der Gesamtbereich des in den Lehrmodulen vermittelten Stoffes.
- (2) Der Vortrag soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Vortrags mitzuteilen. In Ausnahmefällen und in Übereinstimmung mit beiden Prüfenden kann ein abweichender Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände des Gespräches sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von der\*dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 21 Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit in der internationalen Variante International Master in Innovative Medicine**

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines mündlichen Vortrags vorzustellen und in einem daran anschließenden akademischen Gespräch zu verteidigen. Der Ablauf und Inhalt des akademischen Gesprächs richten sich nach den Regularien der jeweiligen europäischen Partneruniversität, an der die Masterarbeit absolviert wird.

- (2) Die Note des Vortrages und des akademischen Gespraches ergibt sich aus den Regularien der jeweiligen europaischen Partneruniversitat, an der die Masterarbeit absolviert wird.
- (3) Die Anerkennung und Festlegung der Note des Vortrages und des akademischen Gespraches erfolgt im Rahmen der Anerkennung und Festlegung der Gesamtnote der Masterarbeit gema §22 Absatz 2 Punkt 3 durch den Prufungsausschuss des Masterstudienganges Translational Medical Research.

## **§ 22 Bestehen der Prufung, Gesamtnote**

- (1) Die Masterprufung ist bestanden, wenn alle Prufungsleistungen gema § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Fur die Berechnung der Gesamtnote gema § 11 Abs. 3 werden aus den Noten der studienbegleitenden Prufungsleistungen gema § 15 Abs. 1 Nummer 1 und der Masterarbeit zwei Teilnoten gebildet, die jeweils zur Halfte in die Gesamtnote eingehen.
  1. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gema § 11 Abs. 4 fur die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
  2. Die Gesamtnote der Masterarbeit im Masterstudiengang Translational Medical Research in der nationalen Verlaufsvariante ergibt sich aus der schriftlichen Note und der Note des mundlichen Vortrags mit Disputation. Dabei geht die schriftliche Note mit dreifacher Gewichtung und die Note des mundlichen Vortrags mit Disputation mit einfacher Gewichtung ein.
  3. Die Gesamtnote der Masterarbeit in der internationalen Verlaufsvariante International Master in Innovative Medicine ergibt sich aus schriftlicher und mundlicher Note gema den Vorgaben der jeweiligen Partneruniversitat. Die Anerkennung und Festlegung der entsprechenden Gesamtnote gema § 11 Absatz 3 und 4 erfolgt durch den Prufungsausschuss des Masterstudienganges Translational Medical Research.

## **§ 23 Masterzeugnis, Urkunde und zusatzliches IMIM Diploma Supplement**

- (1) Nach Ablegen der Prufung wird uber die bestandene Masterprufung innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 11 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Masterprufung enthalt. Das Zeugnis tragt das Datum, an dem die letzte Prufungsleistung erbracht worden ist und ist von der\*dem Studiendekan\*in der Fakultat und von der\*dem Vorsitzenden des Prufungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache beigefugt, das erganzende Informationen uber Studieninhalte und Studienverlauf enthalt und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen halt. Dem Studierenden ist auf Antrag an die\*den Prufungsausschussvorsitzenden zusatzlich ein aquivalentes „Diploma Supplement“ in deutscher Sprache auszustellen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehandigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von der\*dem Studiendekan\*in der Fakultat und der\*dem Vorsitzenden des Prufungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultat versehen.

- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die\*der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Masterprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Studierenden der internationalen Verlaufsvariante International Master in Innovative Medicine erhalten zusätzlich zu den Unterlagen nach Absätzen 1 bis 3 und der Abschlussurkunden und Zeugnisse der zweiten europäischen Partneruniversität, an der sie Semester drei und vier absolviert haben, ein zusätzliches IMIM Diploma Supplement, das die Teilnahme an der internationalen Verlaufsvariante International Master in Innovative Medicine bescheinigt und alle IMIM-spezifischen Kurse auflistet, an denen sie innerhalb des Curriculums der internationalen Variante International Master in Innovative Medicine teilgenommen haben.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Translational Medical Research vom 6. Juli 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Juli 2017) außer Kraft.

Heidelberg, den 5. Oktober 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anhang A:**

Tabellarische Übersicht über die Module und ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang Translational Medical Research

Modul	Titel	ECTS-Leistungspunkte
1	The biological basis of disease	7
2	Diagnosis and clinical treatment	6
3	Research in practice	10
4	Translation in lab and clinics	7
5	Master thesis research project with written and oral presentation/Master thesis	30

**Anhang B:**

Tabellarische Übersicht über die Module und ECTS-Leistungspunkte im „International Master in Innovative Medicine“

**Studienjahr 1 (Heidelberg)**

<b>Semester 1:</b>	
Module 1: The biological basis of disease	7 ECTS-Leistungspunkte
Module 2: Diagnosis and clinical treatment	6 ECTS-Leistungspunkte
Module 3: Research in practice (includes BBB2 below)	10 ECTS-Leistungspunkte
Module 4: Translation in lab and clinics	7 ECTS-Leistungspunkte
<b>Semester 2:</b>	
Module 5: Research project (includes BBB1 and Spring School)	30 ECTS-Leistungspunkte*
<b>IMIM-specific courses (included in modules above):</b>	
- Spring School (Personal development)	(2 ECTS-Leistungspunkte)
- BBB1 (Bench to Bedside and Back): Analysis of research groups	(4 ECTS-Leistungspunkte)
- BBB2 (Bench to Bedside and Back): Research proposal	(4 ECTS-Leistungspunkte)

\* needed for two-year degree at partner university, not part of the final TMR master grade

**Studienjahr 2 (Groningen oder Uppsala)**

**Rijksuniversiteit Groningen – MSc Molecular Medicine and Innovative Medicine (MMIM)**

<b>Semester 3+4:</b>	
Electives incl. colloquium, small research project, etc.	10 ECTS-Leistungspunkte

Introduction to research project II	2 ECTS-Leistungspunkte
Research project II (Master thesis)*	32 ECTS-Leistungspunkte
Fit for practice	2 ECTS-Leistungspunkte
Research proposal incl. BBB4: Theoretical preparation for advanced research in medical, biomedical and pharmaceutical sciences: tender research proposal	8 ECTS-Leistungspunkte
<b>IMIM-specific courses:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Summer School</li> <li>- BBB3 (Bench to Bedside and Back): Entrepreneurship course</li> <li>- BBB4 (Bench to Bedside and Back): Research or innovation proposal project (included in 8 ECTS-Leistungspunkte above)</li> </ul>	2 ECTS-Leistungspunkte 4 ECTS-Leistungspunkte

\* part of both Master degrees, also the TMR Master degree

### Uppsala Universitet – MMS Molecular Medicine (MM) & MMS Medical Research (MR)

<b>Semester 3:</b>	
Option A: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Advanced Research Practice 2</li> </ul>	30 ECTS-Leistungspunkte
Option B*: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Research Project</li> <li>- Bioimaging and cell analysis</li> <li>- Regenerative medicine</li> </ul>	15 ECTS-Leistungspunkte 7.5 ECTS-Leistungspunkte 7.5 ECTS-Leistungspunkte
<b>Semester 4:</b>	
Master's Degree Project*	30 ECTS-Leistungspunkte
<b>IMIM-specific courses (included in courses above):</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Summer School</li> <li>- BBB3 (Bench to Bedside and Back): Entrepreneurship course</li> <li>- BBB4 (Bench to Bedside and Back): Research or innovation proposal project</li> </ul>	

\* part of both Master degrees, also the TMR Master degree